



Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 1993¹ über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 12 und 14 Absatz 3 wird der Ausdruck «Departement» durch «EDI» ersetzt.

Art. 8 Prämie für Leistungen bei Krankheit von beruflich und freiwillig
 Versicherten

¹ Die monatliche Prämie für Leistungen bei Krankheit beträgt xxx² Franken.

² Bei beruflich Versicherten, deren Lohn in einer der folgenden Bandbreiten liegt, wird die Prämie wie folgt reduziert:

- a. bei einem Lohn bis zum Höchstbetrag der Lohnklasse 10: um 48 Prozent;
- b. bei einem Lohn, der den Höchstbetrag nach Buchstabe a übersteigt, bis zum Höchstbetrag der Lohnklasse 13: um 27 Prozent;
- c. bei einem Lohn, der den Höchstbetrag nach Buchstabe b übersteigt, bis zum Höchstbetrag der Lohnklasse 16: um 12 Prozent.

³ Massgebend für die Reduktion ist der Lohn nach Artikel 36 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³ (BPV) einschliesslich Funktionszulagen, Sonderzulagen und Arbeitsmarktzulagen nach den Artikeln 46, 48 und 50 BPV.

SR

¹ SR **833.11**

² Die Prämie dürfte die Grössenordnung von 325 Franken pro Monat erreichen. Vgl. hierzu auch Ziffer 4.3 der Erläuterungen.

Art. 8a Zuschlag nach Artikel 66c Absatz 2 des Gesetzes

Der Zuschlag für Leistungen bei Unfall der bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherten (freiwillig Versicherte) beträgt xxx⁴ Franken pro Monat.

Art. 8b Prämienhebung bei beruflich Versicherten

¹ Die Prämie ist monatlich geschuldet und wird direkt vom Lohn abgezogen.

² Die Prämienpflicht für Leistungen bei Krankheit gemäss Artikel 66b Absatz 2 des Gesetzes wird auch bei Tätigkeiten nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstaben c – m des Gesetzes, die während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen ausgeübt werden, ausgesetzt.

Art. 8c Anpassung der Prämie und des Zuschlags

¹ Die Abteilung Militärversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) verfasst jährlich eine kommentierte Zusammenstellung über:

- a. die nach Artikel 66b Absatz 1 des Gesetzes massgebenden Kosten für Krankheiten der beruflich Versicherten und der freiwillig Versicherten;
- b. die nach Artikel 66b Absatz 1 des Gesetzes massgebenden Kosten für Unfälle der freiwillig Versicherten einschliesslich der Kosten für Rückfälle und Spätfolgen dieser Unfälle;
- c. die Anzahl Krankheitsfälle der beruflich Versicherten und der freiwillig Versicherten;
- d. die Anzahl Unfälle sowie die Anzahl Rückfälle und Spätfolgen der freiwillig Versicherten;
- e. die Einnahmen aus den Prämien für die Krankenversicherung der beruflich Versicherten und der freiwillig Versicherten sowie aus den Zuschlägen für die Unfallversicherung der freiwillig Versicherten;
- f. die Anzahl Versicherter, die eine Prämienreduktion erhalten, sowie die Summe der gewährten Prämienreduktionen;
- g. die Anzahl beruflich Versicherter und die Anzahl freiwillig Versicherter.

² Die Angaben nach Absatz 1 werden aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse beziehungsweise der Schätzungen getrennt geliefert für das Vorjahr, das laufende Jahr und das Folgejahr.

³ Die kommentierte Zusammenstellung enthält zudem auch eine Schätzung in Bezug auf:

- a. die Anpassung der Prämie nach Artikel 8, um zu gewährleisten, dass die Einnahmen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent errei-

³ SR 172.220.111.3

⁴ Der Prämienzuschlag dürfte etwa 20 Franken pro Monat erreichen. Vgl. hierzu auch Ziffer 4.3 der Erläuterungen.

chen; für die Berechnung der Einnahmen wird für reduzierte Prämien der jeweilige reduzierte Betrag berücksichtigt;

- b. die Anpassung des Zuschlags nach Artikel 8a, um die Bemessungsvorgaben nach Artikel 66c Absatz 2 des Gesetzes zu erfüllen.

⁴ Die kommentierte Zusammenstellung ist bis Ende Mai dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) einzureichen.

⁵ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beantragt dem Bundesrat jährlich die notwendigen Anpassungen der Prämie nach Artikel 8 und des Zuschlags nach Artikel 8a für das Folgejahr.

Art. 8d Freiwillige Versicherung

¹ Als Pensionierte im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes gelten die beruflich Versicherten, die ordentlicherweise oder vorzeitig pensioniert werden.

² Der Beitritt zur freiwilligen Grundversicherung muss durch eine schriftliche Anmeldung bei der Militärversicherung im letzten Dienstjahr, spätestens aber innert zweier Monate nach der Pensionierung erklärt werden. Die Aufnahme erfolgt ohne jeden Vorbehalt auf den Zeitpunkt der Pensionierung.

³ Die jährliche Prämie der freiwillig Versicherten wird direkt von der Altersrente der Pensionskasse PUBLICA oder, falls deren Betrag nicht ausreicht, von der Rente der Militärversicherung abgezogen.

⁴ Der Austritt aus der freiwilligen Grundversicherung ist jederzeit mit einer schriftlichen Austrittserklärung möglich. Er kann frühestens auf den der Austrittserklärung folgenden Monat erfolgen. Ein Wiedereintritt ist ausgeschlossen.

Art. 34 Abs. 1

¹ Die kantonalen Schiedsgerichte nach Artikel 27 des Gesetzes und die kantonalen Versicherungsgerichte nach Artikel 57 ATSG stellen ihre Entscheide dem BAG zu.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr